

Gemeinschaft Deutscher Kryobanken (GDK e.V.)

Satzung

Saarbrücken, den 18. November 2021

Präambel

Die Kryokonservierung biologischen Materials ist, insbesondere in der medizinischen und biotechnologischen Forschung und Entwicklung, aber auch für die Lagerung von kryokonservierten Arzneimitteln wie Stammzelltransplantaten etabliertes Verfahren. Sie stellt derzeit die einzige Möglichkeit dar, biologisches Material über nahezu beliebige Zeiträume hinweg zu lagern. Zur Lagerung derartigen biologischen Materials dienen Kryobanken. Diese bestehen im Wesentlichen aus den Kryobehältern, dem darin deponierten, in Substraten abgelegten Material, einer Tieftemperaturversorgung, analytischen und präparativen Kryolaboratorien und einer Dokumentation und Verwaltung des asservierten Materials mit zugehörigen Daten und Datenbanken. Die Organisation und der Betrieb sind teilweise bereits durch staatliche Regelungen und durch den jeweiligen medizinisch-biophysikalischen Wissensstand vorgegeben. Auch die Ablage toter, aber für analytische Zwecke mit höchster Reinheit präparierter Bioproben, wie sie beispielweise in den Umweltbanken des Bundes abgelegt wurden, hat sich bewährt. Die Bioproben stellen neben der Lebendlagerung auch als Referenz einen einzigartigen und unersetzbaren Wert dar.

Es besteht heute kein Zweifel darüber, dass in Zukunft z.B. die Biotechnologie, die Medizin, die Pharma-Entwicklung, die Biodiversitätsforschung und -Erhaltung, der Umweltschutz und die Landwirtschaft ohne eine kryogene Lagerung, Depot- oder Referenzhaltung nicht mehr auskommen werden.

Aus diesem Hintergrund hat sich der Bedarf entwickelt, die Betreiber derartiger Kryobanken in einem Netzwerk zusammenzubringen. Die bereits existierenden Kryobanken aus den öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereichen können durch Entwicklung und Vereinbarung qualifizierter, standardisierter Verfahren und durch den ständigen gegenseitigen Wissensaustausch ihre individuellen internen Prozesse effizienter optimieren und ausbauen.

Diese Maßnahme erscheint aus der Sicht des Gemeinwesens umso notwendiger, als die Langzeitlagerung, der hohe Wert der bereits bestehenden Sammlungen, insbesondere aber die bisher vornehmlich auf jeweils einen Standort konzentrierten Sammlungen, von Beginn an in eine Abstimmung treten und in eine geschlossene Vorsorgekette für den Fall eines Lagerproblems, einer zwingenden temporären Auslagerung oder auch einer Havarie einzubinden sind.

Mit der Gründung in Form eines freiwilligen Kryobanken-Verbundes im Jahre 2005 wurde diese wissenschaftliche und technische Kryobankengemeinschaft in die Realität umgesetzt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet »Gemeinschaft Deutscher Kryobanken e.V.«, im Folgenden »GDK« genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Zinzingerstrasse 34, 66117 Saarbrücken.
- 1.3 Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung interdisziplinärer Forschung und Entwicklung sowie Wissenstransfer auf den Gebieten der Kryobiophysik/Kryomedizin (Grundlagenforschung) und Kryotechnologie (angewandte Forschung und Entwicklung) mit dem Ziel der Kryokonservierung biologischen Materials, z.B. von Zellen und Geweben, auch von Stammzellen. Es ist das vordringliche Anliegen des Vereins, eine offene Plattform für den Wissensaustausch und die gegenseitige Unterstützung insbesondere auch im Falle einer Havarie, die gesicherte, geschützte und langfristige Probendeponierung einschließlich zugehöriger Dokumentation mit Informationsverarbeitung zu etablieren, um auf diese Weise z.B. die Qualität der Gesundheitsversorgung zu erhöhen und sicherzustellen.
- 2.2 Die Initiativen des Vereins haben das Ziel, durch Wissensaustausch Anwendungen der Kryotechnologie zu verbessern. Allgemeine, übergeordnete Zielsetzungen des Verbundes bestehen:
 - in der gegenseitigen Unterstützung im Falle von Ausfällen, technischen Störungen und Havarien, insbesondere bei der zeitweiligen Auslagerung einzigartiger Sammlungsbestände zur Sicherung wertvoller Bioressourcen und deren qualitätsgerechtem Einsatz in der Medizin, Biotechnologie, Landwirtschaft sowie im Arten- und Umweltschutz, sowie zur Sicherung und Übernahme gefährdeter Bestände,
 - in der Abstimmung der Bankbetreiber bei Fragen der Standardisierung der Schnittstellen zur Erhöhung der Interoperabilität, zur Erarbeitung einer Strategie zur breit gestreuten und gesicherten Anlage von Kryobanken und Lagerung von Bioproben,
 - in der Standardisierung der Prozessabläufe und der erforderlichen Geräte sowie in der Harmonisierung der Kryobanken untereinander auf technischem und organisatorischem Niveau mit dem Ziel der Erhöhung der Qualität und der Sicherheit,
 - in der Etablierung neuer, kosteneffizienter Dienstleistungen zur Sicherung und Erhöhung der Gesamtwirtschaftlichkeit der Kryokonservierung, insbesondere durch wissenschaftliche Kooperation, Weiterbildung und sichere Dokumentation,
 - in der Verfolgung spezifischer, erfolgversprechender Ansätze für das Management von Qualität und Kosten der Kryokonservierung durch Transparenz der Strukturen, Prozesse, Ergebnisse und Erfahrungen,

- in der Unterstützung der Harmonisierung des Kryobankwesens auf nationaler und europäischer Ebene,
 - in der Netzwerkbildung zur Darstellung der von den Mitgliedsbanken ausgehenden Aktivitäten sowie zu einer geeigneten Präsentation derselben,
 - in der Erfassung wertvoller Kryosammlungen und deren Sicherung im Falle von personellen oder institutionellen Änderungen,
 - in der Repräsentation der Gesamtheit der Kryobanken und ihrer Sammlungen nach außen,
 - in der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Gebiet der Kryotechnologie.
 - in der Förderung von wissenschaftlichen Projektarbeiten mit Mitteln der GDK
- 2.3 Die GDK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel der GDK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung (siehe auch §10).
- 2.6 Der Verein wird beispielhaft folgende konkrete Aufgaben wahrnehmen:
- die Entwicklung und Bewertung innovativer Konzepte und gemeinsamer Instrumente der Kryokonservierung,
 - die Weiterentwicklung der Kryotechnologie,
 - die Validierung von Standards und die Mitwirkung in Standardisierungsgremien (u.a. elektronische Zellakte, Kommunikations- und Datensicherheit, DIN /ISO),
 - die Initiierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit dem Standardmerkmal der Vernetzbarkeit und Interoperabilität von Hardware und Software,
 - die Unterstützung bei der Planung von Kryobanken und die Durchführung von Demonstrations- und Validierungsprojekten,
 - die Interessenvertretung der Mitglieder in Gremien und Foren des Kryowesens, des Staates und der Politik,
 - die Etablierung einer Test- und Prüfplattform,
 - die Organisation von Informationsveranstaltungen und die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder,
 - Die Förderung von wissenschaftlichen Projektarbeiten mit Mitteln der GDK
- Im Rahmen der Verwirklichung der oben genannten Aufgaben kooperieren die Mitglieder, insbesondere in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, mit dem Ziel, ihre Entwicklungen so abgestimmt voranzutreiben, dass kostengünstige Anwendungen der Kryokonservierung, insbesondere durch eine bedarfs- und zeitgerechte Bereitstellung von Komponenten und Systemlösungen, verfügbar werden.
- 2.7 Eine Übernahme von Sammlungsbeständen oder die Übergabe der Sammlung bei Auflösung oder Havarie einer Kryobank an andere Partner bedarf der Abstimmung und gesonderter

Vereinbarungen. Im Interesse der Allgemeinheit sind wertvolle Sammlungsbestände nach Möglichkeit zu sichern und zu erhalten.

§3 Mitglieder

- 3.1 Dem Verein können juristische und natürliche Personen angehören, die den Vereinszweck unterstützen und fördern, insbesondere Einrichtungen, die aus wissenschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Sicht bedeutende Sammlungen biologischer Proben verwalten.
- 3.2 Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben.
- 3.3 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von vier Wochen, nachdem er das Beitrittsgesuch erhalten hat.
- 3.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt.
- 3.6 Von Seiten des Vereins kann eine Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn
 - ein Verstoß gegen Satzungszwecke vorliegt,
 - das Verhalten eines Mitgliedes den Verein schädigt,
 - ein Rückstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr vorliegt und trotz zweimaliger Mahnung, die mindestens einmal durch eingeschriebenen Brief auszusprechen ist, keine Zahlung erfolgt.
- 3.7 Senioren
Natürliche Mitglieder oder Personen, die juristische Mitglieder vertreten haben, und im Ruhestand sind, können zu vergünstigten Mitgliedspreisen weiterhin Mitglied der GDK mit allen Rechten und Pflichten bleiben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Vereinbarung von Beteiligungen an Kooperationsabkommen mit 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Verwendung von Vereinsvermögen mit 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung, Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung mit einfacher Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Festsetzung der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
- Entscheidung im Falle von Konfliktfällen der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung,
- Verabschiedung des Haushalts- und Stellenplanes mit einfacher Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung.

5.2 Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit sechswöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung und zugehörigen Unterlagen schriftlich oder elektronisch einberufen.

5.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dieses erfordern - und zwar mit einer Einladungsfrist von drei Wochen - unter Beifügung der Tagesordnung. Sie muss einberufen werden auf schriftliches Verlangen von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, gerichtet an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck.

5.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden des Vorstandes zu Protokoll zu nehmen.

5.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Es dürfen maximal drei Stimmen auf ein Mitglied übertragen werden.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim, wenn ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Im Falle der Auflösung des Vereins endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der gültigen Löschung im Vereinsregister.
- 6.3 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet im Übrigen bereits vor Ablauf der Wahlperiode durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod. Das Amt endet auch nach Entzug des Vertrauens aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung unmittelbar die Ergänzungswahl durchzuführen.
- 6.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.5 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach außen vertreten.
- 6.6 Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung und Leiter von Geschäftsbereichen bestellen sowie Zeichnungsberechtigungen erteilen.
- 6.7 Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge zu schließen, wenn die Mitgliederversammlung einem entsprechenden Stellenplan zugestimmt hat.
- 6.8 Der Vorstand kann einen Beirat sowie Fach- bzw. Arbeitsausschüsse berufen.

§ 7 Kassenprüfung

- 7.1 Die Buchführung der GDK hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse und den Jahresabschluss. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht, der nicht nur über die Ordnungsmäßigkeit von Kassen- und Buchführung sondern auch über Satzungsmäßigkeit der Mittelverwendung Aussagen trifft.
- 7.3 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

§ 8 Wissenschaftlich-ethischer Konsensus

Die Mitglieder stehen auf einer naturwissenschaftlich-humanistischen Basis des gesellschaftlichen Konsenses. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kryobankaktivitäten nur im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 9.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet; Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 9.2 Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden nur zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet.
- 9.3 Der Jahresbeitrag ist bei Aufnahme in den Verein und danach jeweils im Januar für das laufende Jahr zu entrichten.
- 9.4 Bei Ausscheiden des Mitglieds erfolgt keine Rückzahlung des Jahresbeitrages.
- 9.5 Die Freigabe von Mitteln für die Zwecke des Vereins sowie Zahlungsanweisungen erfolgen mit doppelter Unterschrift, und zwar mit der Unterschrift des Vorsitzenden gemeinsam mit der des Schatzmeisters. Jeder der beiden vorgenannten Unterschriftsberechtigten kann sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen

§ 10 Auflösung und Liquidation

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 10.2 Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor dem 01.10. des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.
- 10.3 Die Auflösung erfolgt, wenn die anwesenden Mitglieder diese mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.
- 10.4 Ist die Liquidation erforderlich, so ist der im Amt befindliche Vorstand der Liquidator.
- 10.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Saarbrücken, den

Johannes Schenkel